

Anzeige

# Wohin mit dem Radl?



Mieter fragen – Fachleute  
des Mieterbundes  
Regensburg e.V. antworten:

**Frage von Viktor L. aus Regensburg:** Mein Vermieter verbietet das Abstellen von Fahrrädern im Hof. Es steht aber weder ein Fahrradraum noch ein Keller zur Verfügung und in der Wohnung habe ich keinen Platz. Auf der Straße will ich das Rad nicht stehen lassen. Wie ist die Rechtslage?

**Fachleute des Mieterbundes Regensburg:** Im Hausflur, Kellergang und so weiter darf ein Fahrrad grundsätzlich nur mit Einwilligung des Vermieters abgestellt werden – es sei denn, dass anderweitiger Abstellraum nicht vorhanden ist. Das gilt auch für das Abstellen eines Fahrrades im Hof.

Wesentlich ist dabei stets, dass die übrigen Hausbewohner nicht in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert werden (Landgericht Hamburg, Urteil vom 6. Au-

gust 1991, Aktenzeichen: 316 S 110/91). Verbietet eine Vereinbarung wie zum Beispiel die Hausordnung generell das Abstellen von Fahrrädern oder Kinderwagen im Hausflur oder auf sonstigen Gemeinschaftsflächen, ist sie unwirksam.

Im Hinblick auf die vermehrte Fahrradnutzung werden gesetzliche Regelungen, auch im Baurecht, erforderlich sein. Im Übrigen gilt auch hier der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme. Eine vom Vermieter erteilte Erlaubnis zum Abstellen von Fahrrädern auf einer Gemeinschaftsfläche kann widerrufen werden, wenn beispielsweise ungenutzte Räder über einen längeren Zeitraum abgestellt sind.

Der Mieterbund Regensburg steht seinen Mitgliedern mit individueller Beratung zur Verfügung.

Mieterbund Regensburg e.V., Am Römling 7, 93047 Regensburg,  
Tel.: (09 41) 5 57 54, Internet: [www.mieterbund-regensburg.de](http://www.mieterbund-regensburg.de)  
Die einzige Regensburger Interessenvertretung für Mieter im Deutschen Mieterbund